Zielvereinbarung

zwischen

dem Kreistag des Kreises Unna,
vertreten durch die Vorsitzenden der Ausschüsse für Arbeit, Soziales und Familie sowie Gesundheit und Verbraucherschutz

und

der Kreisverwaltung Unna,
vertreten durch den Landrat sowie die Dezernenten bzw. Fachbereichsleiter für Arbeit und Soziales bzw. Gesundheit und Verbraucherschutz

zur

Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder

1. Rahmenbedingungen

1.1 Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29.03.2011 mehrheitlich beschlossen, den Zugang zur Frühförderung und zu heilpädagogischen Leistungen derart zu ändern, dass die Zugangssteuerung ab den 01.07.2011 (tatsächlich: 01.08.2011) über den Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz erfolgen soll. Die bisherigen Regelungen, z.B. mit der Gemeinnützigen Gesellschaft für Frühförderung und Frühtherapie Unna mbH, sind entsprechend anzupassen. Ein Konsolidierungsbeitrag für den Zeitraum von 2012 bis 2015 wird ausdrücklich nicht erwartet.

1.2 Der Kreistag ist in seiner Entscheidung davon ausgegangen, dass der Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz in der Lage ist, den bisherigen Standard zu garantieren und weiterhin einen niedrigschwelligen Zugang zur Frühförderung zu sichern.

1.3 Rechtsgrundlage für die Leistungen der Frühförderung ist § 53 SGB XII. Danach erhalten Kinder, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Das Angebot der Frühförderung richtet sich an Eltern, deren Kinder während der ersten Lebensjahre insbesondere bei ihrer körperlichen, sensorischen, kognitiven, sprachlichen, emotionalen und sozialen Entwicklung Unterstützung brauchen bzw. deren Gesamtentwicklung aufgrund der Besonderheiten im häuslichen Bereich und des familiären Umfeldes Unterstützung durch Frühförderung benötigen.

2. Strategische Zielsetzung

Übergeordnetes Ziel der Frühförderung ist es, dass ein wesentlich behindertes oder davon bedrohtes Kind die bestmögliche Chance für die Entfaltung seiner Persönlichkeit und für die Entwicklung zu einem selbstbestimmten Leben erhält. Kein Kind, das einen Bedarf an Frühförderung hat, darf „verloren gehen“ bzw. unversorgt bleiben.

Ziel der Frühförderung ist es, eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung von Kindern so früh wie möglich zu erkennen, um so eine schnell einsetzende individuelle Förderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen zu ermöglichen. Dadurch lässt sich das Auftreten einer Behinderung oftmals verhüten sowie lassen sich bestehende Behinderungen und deren Folgen beheben, ausgleichen oder zumindest mildern.

Ein wichtiger Schlüssel für die Akzeptanz von Angeboten der Frühförderung ist der niedrigschwellige Zugang. Ziel ist es, dass Unterstützungsleistungen für Familien rechtzeitig und leicht verfügbar gemacht, Ausgrenzungskarrieren vermieden und sich besonders belastete Familien angesprochen fühlen bzw. diese erreicht werden.

3. Zielvereinbarungen

3.1 Wartezeit, Bearbeitungsdauer

Es wird angestrebt, die Eingangsdiagnostik im FB 53 nach telefonischem oder persönlichem Erstkontakt bzw. Antragseingang möglichst schnell durchzuführen. Die Förderung kann aber erst beginnen,

wenn anschließend im FB 50 über den Antrag entschieden worden ist. Auch hier wird nach Vorliegen der internen kinderärztlichen Stellungnahme eine schnelle Entscheidung angestrebt.

Für die Wartezeit wird als Ziel vereinbart, dass beginnend vom persönlichen oder telefonischen Erstkontakt ein Beratungsgespräch durchschnittlich innerhalb von 10 Arbeitstagen stattfindet.

Für die Bearbeitungsdauer in den FB 50 und 53 werden durchschnittlich 30 Arbeitstage als Ziel vereinbart.

Indikator für die Wartezeit ist die „durchschnittliche Dauer vom Erstkontakt bis zum Beratungsgespräch in Tagen".

Indikator für die Bearbeitungsdauer ist die „durchschnittliche Dauer von der Antragstellung bis zur Erteilung der Entscheidung in Tagen". Die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn die für eine Entscheidung notwendigen Antragsunterlagen, insbesondere Befund- und Untersuchungsberichte, vollständig vorliegen. Erfasst werden sowohl Kostenübernahmeerklärungen als auch ablehnende Entscheidungen.

3.2 Nachverfolgung der Inanspruchnahme der Frühförderung

Die Kostenübernahmeerklärungen haben nur eine Gültigkeitsdauer von drei Monaten, d.h. sie verfallen, wenn mit der Frühfördermaßnahme nicht innerhalb dieses Zeitraumes begonnen worden ist.

Es ist bekannt, dass die Frühförderung – aus welchen Gründen auch immer – entgegen der Diagnose und trotz zugesagter Kostenübernahme in Einzelfällen nicht beansprucht wird.

Als Ziel wird vereinbart, dass der FB 50 in jedem Einzelfall bewilligter, aber nicht beanspruchter Frühförderung die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten um Klärung bittet und im Interesse des Kindes ungeachtet des Fristablaufes auf die Inanspruchnahme drängt.

Die Anzahl der Fälle ist zu erfassen und die jeweiligen Gründe für die nicht erfolgte Inanspruchnahme sowie der weitere Fallverlauf sind auszuwerten.

3.3 Niedrigschwelliger Zugang zur Frühförderung

Ärzte und Kindertageseinrichtungen haben im System der Frühförderung eine Schlüsselrolle, da sie aufgrund der regelmäßigen Kontakte und Beobachtung am ehesten Entwicklungsauffälligkeiten bei den Kindern feststellen. Sie sind mit Abstand die wichtigsten Vermittler am Prozessbeginn. Der bestehende regelmäßige Dialog mit diesen Akteuren soll speziell zum Thema Frühförderung intensiviert werden.

Vereinbart wird, dass die Fachbereiche 50 und 53 gemeinsam jährlich folgende Veranstaltungen anbieten:

- ⇨ **je eine Schulungsveranstaltung bzw. ein Erfahrungsaustausch mit bis zu 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Kindertageseinrichtungen (Leitungskräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher) für den Bereich Nord, Mitte und Süd des Kreises Unna**

  Bei Bedarf können auch zusätzliche Veranstaltungen angeboten werden.

- ⇨ **ein Erfahrungsaustausch mit Kinderärztinnen und Kinderärzten sowie überweisenden Hausärzten**

Den Leistungsanbietern für Frühförderung wird eine Teilnahme an den Veranstaltungen angeboten.

Der Veranstaltungsverlauf ist durch ein Protokoll zu dokumentieren und die Teilnehmerzahlen sind zu erfassen.

3.4 Aufsuchende Beratung

Der Regelfall ist, dass Testungen, Beobachtungen und Gespräche im Rahmen der Erstdiagnose in den Räumlichkeiten des Fachbereiches 53 in Unna und Lünen stattfinden. Diese Angebotsorte sind mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gut erreichbar. Dennoch kann es in Ausnahmefällen möglich sein, dass Familien aufgrund mangelnder Mobilität oder fehlender finanzieller Mittel den Weg nur sehr schwerlich in diese Angebotsorte finden.

Es wird vereinbart, dass der FB 53 in begründeten Ausnahmefällen für die Erstdiagnose Besuche in der häuslichen Umgebung oder anderweitig ortsnah durchführt.

Darüber hinaus kann es in Zweifelsfällen für eine valide Entscheidung fachlich notwendig sein, das Kind in seiner häuslichen Umgebung oder in der Kindertageseinrichtung zu beobachten.

Desweiteren wird deshalb vereinbart, dass eine aufsuchende Beratung und Beobachtung auch dann stattfindet, wenn sie in Zweifelsfällen für die Entscheidungsfindung fachlich notwendig ist.

Die Anzahl der Fälle ist zu erfassen und die jeweiligen Gründe für die aufsuchende Beratung sind auszuwerten.

3.5 Kultursensibler Zugang zur Frühförderung

Auch interkulturellen Eltern, die oftmals eine große behördliche Hemmschwelle haben, müssen Zugangswege zur Frühförderung eröffnet werden.

Das Kommunale Integrationszentrum (KIZ) – ehemals die Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) - ist Dienstleister für interkulturelle Fragestellungen im Bildungs- und Erziehungswesen im Kreis Unna.

Es wird vereinbart, dass das KIZ für die Elternbegleiterinnen (Honorarkräfte) ihrer Förderprogramme „Griffbereit“, „Rucksack-Kita“ und „Elterndiplom“ im 2. Halbjahr 2012 eine Fortbildung durchführen wird. Durch die Fortbildung werden die Elternbegleiterinnen, das Thema „Frühförderung“ in den Elternbildungsteil der Förderprogramme verankern.

4. Berichtspflichten

Den Ausschüssen für Arbeit, Soziales und Familie sowie Gesundheit und Verbraucherschutz ist einmal jährlich über die Zielerreichung nach dieser Zielvereinbarung zu berichten. Dabei ist auch eine Statistik über die Entwicklung der Fallzahlen vorzulegen.

Positive oder negative Zielabweichungen sind Beratungsgegenstand der jeweiligen Sitzungen der Fachausschüsse und können zu einer unterjährigen Anpassung der Zielvereinbarung führen.

5. Geltungsdauer

Diese Zielvereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2013.

Unna, den

Für den Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie:

_____

Jochen Nadolski-Voigt
Vorsitzender

Für den Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz

_____

Dirk Kolar
Vorsitzender

Für die Verwaltung:

_____

Michael Makiolla
Landrat

_____

Rüdiger Sparbrod
Dezernent für Arbeit und Soziales

_____

Norbert Hahn
Dezernent für Gesundheit und Verbraucherschutz

_____

Norbert Diekmännken
Fachbereichsleiter Arbeit und Soziales

_____

Josef Merfels
Fachbereichsleiter Gesundheit und Verbraucherschutz